

Beschluss:

Der PBUA beschließt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der neuesten gültigen Fassung, die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich des Längesten (der Längestenstraße) festzulegen.

Die Abgrenzung/Ergänzung ergibt sich aus dem Lageplan (Original M 1 : 2500) und der als **Anlage 5 u. 6** beigefügten Satzung (Textteil-Stand: 25.05.2009).

Die Begründung gem. § 34 Abs. 5 Satz 3 BauGB mit den Angaben nach § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB ist Bestandteil des Beschlusses (Stand: 25.05.2009).

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist Bestandteil des Beschlusses (Stand: 25.05.2009).

Der PBUA beschließt, dass die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt wird, indem die Planunterlagen für die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgehängt werden (öffentliche Unterrichtung) und das während dieses Zeitraums der Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürgern) Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in einem Erörterungstermin gegeben wird.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich beteiligt.